

IV ZR 65/53

Verkündet am 17. Dezember 1953
[REDACTED], Justizangestellter als
Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. der Frau Charlotte S [REDACTED],
 2. der Frau Leonie G [REDACTED], geb. S [REDACTED],
- beide wohnhaft in S [REDACTED], Mass. [REDACTED], O [REDACTED] Street (USA),

Beklagten und Revisionsklägerinnen,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Rechtsanwalt Kurt D [REDACTED] in B [REDACTED], D [REDACTED]-
straße [REDACTED] als Verwalter des Nachlasses des Kaufmanns Fried-
rich S [REDACTED], zuletzt wohnhaft in B [REDACTED], Am S [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 3. Dezember 1953 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter Ascher, Dr. Kre-
gel, Dr. v. Werner und Wüstenberg:

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 3.
Februar 1953 wird auf Kosten der Beklagten zurück-
gewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist Nachlaßverwalter des am 25. Dezember 1950 verstorbenen Kaufmanns Friedrich Se..., eines Sohnes erster Ehe des am 9. März 1943 verstorbenen Betriebswirts Richard Se... In zweiter Ehe war Richard Se... mit einer Schwester der Beklagten, Dora Se... geb. S... verheiratet: Diese ist am 31. August 1943 gestorben. Richard und Dora Se... haben im Jahre 1925 einen Ehe- und Erbvertrag geschlossen. Sie haben darin Gütertrennung und wegen der Erbfolge u.a. vereinbart, daß die Ehefrau Universalerbin des Ehemannes und seine Kinder erster Ehe bezüglich seines Nachlasses Nacherben zu ihrem gesetzlichen Erbteil sein sollten. Mit Testament vom 1. Dezember 1941 hat Richard Se... seinen Sohn Friedrich zu seinem Alleinerben bestimmt und seiner zweiten Frau in folgenden Bestimmungen Vermächtnisse ausgesetzt:

- "a) Meine Ehefrau Tana Se... soll eine monatliche Rente von 400,-- RM haben (Vierhundert).
Unsere gesamte Wohnungseinrichtung ist mein Eigentum. Sie fällt also im Erbganze meinem Sohn zu.
Mein Sohn ist aber verpflichtet, meiner Ehefrau Tana Se... die Gegenstände des Hausrats im Rahmen eines Leihvertrages zur Verfügung zu stellen, die sie beansprucht. Die abzuschließenden Leihverträge sind für meinen Sohn für die Lebensdauer meiner Ehefrau unkündbar.
Schließlich soll meine Ehefrau zu 50 % an den Einnahmen beteiligt bleiben, die dem Erben nach dem Schuldenstand bei meinem Tode aus den Erträgen meines Vermögens bleiben.

Um eine korrekte Durchführung dieses Vermächtnisanspruches zu ermöglichen, ist der Erbe gehalten, halbjährlich über die in Betracht kommenden Einnahmen Rechnung zu legen und der Vermächtnisnehmerin oder einem von ihr zu beauftragenden Dritten vorzulegen."

Die Beklagten haben das Testament Richard Se... gemäß Art 66 des Gesetzes Nr 59 der britischen MilReg ange-

- 3 -

fochten. Sie nehmen als Erbinnen nach Dora Se[REDACTED] die Hälfte der Lizenzgebühren in Anspruch, die von den A[REDACTED]-Werken AG. in B[REDACTED] an den Nachlaßpfleger nach Richard Se[REDACTED] gezahlt werden. Dem liegen folgende Vorgänge zugrunde:

Richard Se[REDACTED] hatte gemeinsam mit dem Ingenieur D[REDACTED] den Bau automatischer Buchungsmaschinen mit Zählpunkt-symbolik geplant und ausgearbeitet. Beide übertrugen die Rechte an diesen Erfindungen nach Maßgabe zweier Verträge vom 5. Januar 1937 und 21. Januar 1941 auf die A[REDACTED]-Werke. Über die hierfür zu zahlenden Vergütungen enthält Abschnitt 5 des letztgenannten Vertrages folgende Bestimmungen:

"5) Nach dem ursprünglichen Verträge erhielten die Herren S.u.D. eine feste Vergütung von jährlich 25 000,- RM, solange die Herren zu den A[REDACTED]-Werken in einem festen Mitarbeitervertrag stehen. Für die Zeit vom 1.1.1941 ab wird den Herren ein Betrag von 10 000,- RM als fester Kostenbeitrag für die Gemeinschaft S.u.D. bezahlt. Weitere 15 000,- RM jährlich werden in Form eines zinsfreien, nicht rückzahlungspflichtigen, sondern nur verrechnungspflichtigen Lizenzvorschusses voraus bezahlt. Auf die so gezahlten Lizenzvorschüsse werden die jährlichen Lizenzen, die den Betrag von 25 000,- RM jährlich übersteigen, mit 50 % verrechnet.

Diese beiden Zahlungen von insgesamt 25 000,- RM leisten die Anker-Werke solange, bis Lizenzvergütung für die Herren S.u.D. eintritt. Sind Lizenzzahlungen eingetreten, aber nicht in voller Höhe des Betrages von 25 000,- RM, so leisten die A[REDACTED]-Werke eine Zuzahlung in Höhe der Differenz, wobei ein Betrag bis zu 10 000,- RM dieser Differenz nicht anrechnungspflichtig ist. Wenn und soweit eine Zuzahlung über 10 000,- RM hinaus zu leisten ist, ist der Mehrbetrag über 10 000,- RM hinaus verrechnungspflichtig, wie oben vereinbart.

Die feste Vergütung von 10 000,- RM bzw. die anrechnungsfreie Zuzahlung zu einem 25 000,- RM im Jahre nicht erreichten Lizenzanfall hat zur Voraussetzung, daß Herr D[REDACTED] in voller Mitarbeit tätig bleibt, während es Herrn Se[REDACTED] freigestellt ist, wie weit er seine Mitarbeit und Beratung zeitlich und örtlich ungebunden zur Verfügung stellt. Dabei wird für diese



Vereinbarung von den Parteien unterstellt, daß von den 10 000,- RM 7 500,- RM auf Herrn D[REDACTED] und 2 500,- RM auf Herrn Se[REDACTED] entfallen.

Sollte in Zukunft die volle Mitarbeit des Herrn D[REDACTED] in die jetzt für Herrn Se[REDACTED] vorgesehene Form der Mitarbeit und Beratung umgestellt werden, so ermässigt sich die feste Vergütung auf 5 000,- RM jährlich.

Sollte die Mitarbeit der Herren durch Tod oder ständige Arbeitsunfähigkeit oder durch eigene Kündigung bzw. Kündigung der AW aus wichtigem Grunde völlig ausscheiden, so fällt für den betreffenden Herrn die Zahlung der festen Vergütung fort.

Wie die Herren S.u.D. im Innenverhältnis die feste Zahlung und die Vorschußleistung auf Lizenzen unter sich aufteilen, bleibt den Herren selbst überlassen.

Überschreitet die in einem Jahre entfallende Lizenz der Herren S.u.D. den Betrag von 25 000,- RM, so fällt, wie zur Klarstellung noch einmal bemerkt wird, die feste Vergütung (Kostenbeitrag) an S.u.D. völlig fort."

Die Beklagten machen geltend, die Eheleute Se[REDACTED] hätten vereinbart, daß die Ehefrau an den Erträgen ihres Mannes aus dem Lizenzvertrage mit 50 vom Hundert beteiligt sein solle. Dieser Anspruch sei auf sie als Erben übergegangen. Der Kläger behauptet, die Ehefrau habe nur zu ihren Lebzeiten in den Genuß der Hälfte der Lizenzgebühren kommen sollen. Er hat beantragt,

festzustellen, daß die Beklagten keinen Anspruch auf Auszahlung der Hälfte der von der Firma A[REDACTED]-Werke AG. in B[REDACTED] auf Grund der Lizenzverträge mit Se[REDACTED]-[REDACTED] zu zahlenden Lizenzgebühr haben.

Die Beklagten haben gebeten, die Klage abzuweisen. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Die Beklagten verfolgen ihren Antrag auf Klagabweisung mit der Revision

weiter. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision rügt namentlich Verletzung der §§ 157, 1376, 1383, 1389, 1922 BGB, 286 ZPO und Verstoß gegen die Denkgesetze und Beweislastregeln. Sie ist jedoch nicht gerechtfertigt.

I. Das Berufungsgericht hat = im Ergebnis ebenso wie das Landgericht - angenommen, Dora (= Tana) Senkel habe einen nicht vererblichen, auf ihre Lebenszeit beschränkten Anspruch auf die Auszahlung der Hälfte der Lizenzgebühren gegen ihren Mann gehabt. Es hat hierzu u.ä. ausgeführt:

Nach der Aussage des Zeugen D. habe die Ehefrau an den Einkünften aus den Erfindungen beteiligt werden sollen, weil sie die Erfindungsgemeinschaft durch ihre Mitarbeit und durch Kapitalzuwendungen unterstützt habe. Auf Grund einer - schon vor dem Vertragsschluß mit den A. - Werken - im Jahre 1927 getroffenen Abrede habe die "Gruppe Se." zunächst 60 % und die "Gruppe D." 40 % der Gesamteinnahmen erhalten sollen. Innerhalb der "Gruppe Se." hätten 2/3 (40 % dem Ehemann und 1/3 (20 %) der Ehefrau zustehen sollen. Die Beteiligung der Ehefrau von 20 % (der Gesamteinkünfte) sei später - noch vor dem Jahre 1937 - durch eine Vereinbarung der Eheleute auf 30 % erhöht worden. Nach dem Jahre 1937 hätten Richard Se. und D. abgemacht, daß der Betrag von 25 000,- RM nicht mehr im Verhältnis 60 zu 40 % verteilt werden, sondern daß jeder von ihnen die Hälfte erhalten solle, weil sie die ihnen zu zahlende Mindestsumme von 25 000,- als ein "Existenzminimum" angesehen hätten, das sie für ihren Lebensunterhalt notwendig brauchten. Man könne davon ausgehen, daß die Eheleute, die sich immer gut verstanden

hätten, die ihnen zugefallenen Beträge unterschiedslos im Haushalt für den Lebensunterhalt verbraucht hätten. Die Einkünfte hätten damit ihrer Zweckbestimmung nach den Charakter von Unterhaltsbezügen angenommen. Daher sei die Annahme sehr wohl berechtigt, daß der Anspruch der Ehefrau bis zu ihrem Tode begrenzt gewesen sei und nicht auf die Erben habe übergehen sollen. Von einer Vererbung des Anteils der Ehefrau sei nach der Aussage des Zeugen D. [REDACTED] nie gesprochen worden. Der Begrenzung des Anspruchs stehe nicht entgegen, daß die Ehefrau Se. [REDACTED] nach der Aussage des Zeugen D. [REDACTED] erklärt habe, sie müsse persönlich beteiligt sein, weil sie von ihren Geschwistern Geld bekommen habe und dafür sorgen müsse, daß diese es wiedererhielten. Solche Rückzahlungen hätten von dem Betrage von 12 500,- RM nicht geleistet werden können, weil er zum Lebensunterhalt der Eheleute benötigt worden sei. Rückzahlungen hätten vielmehr aus den einmaligen Zahlungen an die Erfindergemeinschaft S.u.D. von 60 000,- RM bei Abschluß des Vertrages (1937) sowie von je 1 000,- RM sechs Monate und ein Jahr nach Vertragsschluß geleistet werden können, ferner aus den 25 000,- RM übersteigenden Zahlungen beim Verkauf von Maschinen, wozu es aber nicht mehr gekommen sei. Mit der Frage, ob den Beklagten möglicherweise ein Teil der letzteren - über die Garantiesumme hinausgehenden - Zahlungen zustehen würden, hat sich das Oberlandesgericht nicht befaßt. Es ist insoweit etwas abweichend vom Wortlaut des Klagantrags, aber in Übereinstimmung mit den Ausführungen auf Seite 2 der Klagschrift davon ausgegangen, die vorliegende Klage betreffe nur die innerhalb der Garantiesumme liegenden - nur verrechnungspflichtigen - Lizenzvorschüsse. Dieser Auslegung des Klagantrags folgt auch der Senat.

II. Die Revision rügt zu Unrecht, § 1922 BGB sei verletzt worden. Aus dem hier in Betracht kommenden Abs 1 des § 1922

BGB ergibt sich lediglich, daß mit dem Erbfall die Erbschaft als Ganzes auf den oder die Erben übergeht. Darüber, was zur Erbschaft gehört, sagt die Bestimmung nichts. Hatten die Eheleute Senkel, wie das Berufungsgericht feststellt, vereinbart, daß die Beteiligung der Ehefrau - an den Lizenzvorschüssen - sich auf ihre Lebenszeit beschränke, dann bestand im Zeitpunkt des Erbfalls insoweit kein Vermögenswert, der auf die Erben hätte übergehen können. § 1922 Abs 1 BGB ist daher auf diesen Fall nicht anwendbar. Die Vorschrift enthält keine Vermutung dafür, daß Forderungen im Zweifel nicht nur für die Lebenszeit des Erblassers, sondern darüber hinaus als vererbliche Ansprüche begründet werden. Dafür sprechen auch sonst weder gesetzliche Auslegungsregeln noch tatsächliche Vermutungen. Es gelten vielmehr die allgemeinen Beweislastregeln.

III. Auch gegen die Grundsätze über die Beweislast hat das Berufungsgericht nicht verstoßen. Es hat sich mit der Frage der Beweislast nicht ausdrücklich auseinandergesetzt. Das brauchte es von seinem Standpunkt aus nicht, weil es - ohne einen der Streitteile für beweisfällig zu erklären - angenommen hat, der Ehefrau Se[REDACTED] habe höchstens ein (nicht vererblicher) auf ihre Lebenszeit beschränkter Anspruch gegen ihren Ehemann zugestanden. Die Ansicht der Revision, den Kläger treffe die Beweislast dafür, daß der Anspruch nicht vererblich gewesen sei, ist gegenüber diesem Ausgangspunkt nicht erheblich, weil dieser ergibt, daß das Berufungsgericht einen etwa dem Kläger obliegenden Beweis als geführt angesehen hat. Die Auffassung der Revision ist aber überdies rechtsirrig. Nach allgemeinen Grundsätzen ist derjenige, der einen Anspruch geltend macht, für alle Voraussetzungen des Anspruchs darlegungs- und beweispflichtig. Zu diesen Voraussetzungen gehört bei einem Anspruch auf wiederkehrende Leistungen auch die Frage, für welchen Zeit-

raum der Anspruch bestehen soll. Behauptet der Schuldner, es komme nur ein kürzerer Zeitraum in Frage, dann bestreitet er damit das Bestehen des Anspruchs für die weitere Zeit und zwingt den Gläubiger, für seine weitergehende Behauptung Beweis anzutreten. Die Beweislast wäre nur dann anders verteilt, wenn die Eheleute Senkel ursprünglich eine zeitlich unbeschränkte Beteiligung der Ehefrau an den Lizenzcinkünften vereinbart hätten und der Kläger vorträge, sie hätten später verabredet, der Anspruch solle nicht vererblich sein. Darin läge kein Klagleugnen, sondern nur die Einwendung, der Gläubiger habe auf den zunächst unbeschränkt entstandenen Anspruch nachträglich teilweise verzichtet. Das Vorbringen des Klägers ging jedoch stets dahin, die Ehefrau Senkel habe den Anspruch von vornherein nur bis zu ihrem Tode haben sollen. Damit bestritt er eine wesentliche anspruchsbegründende Tatsache.

Die Beweislast ändert sich auch nicht etwa deshalb, weil hier der Nachlaßverwalter des Schuldners auf Grund der von ihm erhobenen Feststellungsklage der Kläger ist. Insoweit ist nicht die äußere Parteistellung im Rechtsstreit, sondern die sachlich-rechtliche Stellung maßgebend. Wer sich eines Anspruchs berührt, muß die rechtsbegründenden Tatsachen auch dann in vollem Umfange beweisen, wenn er selbst nicht klagt, sondern mit einer leugnenden Feststellungsklage angegriffen wird.

IV. Ein Verstoß gegen die von der Revision besonders erwähnten §§ 1376, 1383, 1389 BGB kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil die Eheleute Senkel, wie die Revision selbst nicht verkennt, in ihrem Ehevertrag Gütertrennung vereinbart hatten. Die Revision rügt die Verletzung dieser Vorschriften allerdings in einem größeren Zusammenhange, nämlich bei ihren Angriffen gegen die Erwägung des Beru-

funungsgerichts, die Einkünfte aus den Lizenzgebühren seien unterschiedslos im Haushalt für den Lebensunterhalt verbraucht worden und hätten damit ihrer Zweckbestimmung nach den Charakter von Unterhaltsbezügen angenommen. Insoweit handelt es sich aber um Erörterungen, die auf dem Gebiet der tatsächlichen Würdigung liegen und als solche einer Nachprüfung im Revisionsrechtszuge entzogen sind. Insbesondere war es denkgesetzlich nicht unmöglich, aus der Art der Verwendung der hier allein streitigen Lizenzvorschüsse auf den Inhalt der Vereinbarung der Eheleute Senkel zurückzuschließen. Es ist nicht ersichtlich, daß das Berufungsgericht mehr als einen solchen Rückschluß gewollt hat. Einem derartigen Schluß steht auch nicht zwingend entgegen, daß die in Gütertrennung lebende Ehefrau nach § 1427 BGB ohnehin einen angemessenen Beitrag zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes zu leisten hat.

V. Die Revision enthält auch sonst im wesentlichen nur unzulässige Angriffe gegen die tatsächliche Würdigung des Streitstoffs durch das Berufungsgericht.

1) Die Schwierigkeiten, vor denen das Berufungsgericht hierbei gestanden hat, beruhen vor allem darauf, daß keiner der Streitteile bestimmte Behauptungen darüber aufgestellt hat, in welcher Weise und mit welchem genauen Inhalt die streitige Vereinbarung zwischen Richard und Dora Senkel zustandegekommen ist. Insoweit gehen aber alle Unklarheiten zu Lasten der beweispflichtigen Beklagten.

2) Bei diesem Ausgangspunkt ist es nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht aus den Erklärungen der Ehefrau Senkel gegenüber dem Zeugen D., warum sie persönlich beteiligt sein müsse, nicht auf die Vererblichkeit des streitigen Anspruchs geschlossen hat. Die Revision rügt

insbesondere ohne Erfolg, es sei nirgends gesagt, ob die Beklagten aus den einmaligen Zahlungen der A- Werke hätten abgefunden werden können; es sei auch nicht festgestellt, ob diese Beträge nicht ebenfalls zum Lebensaufwand herangezogen worden seien und herangezogen werden mußten. Auf diese objektiven Umstände kommt es nicht an; entscheidend sind vielmehr die Vorstellungen, unter denen die Eheleute Senkel ihre Vereinbarung getroffen haben. Insoweit bot aber das Vorbringen der Beklagten dem Berufungsgericht keine festen Anhaltspunkte dafür, daß die Eheleute Se es zur Sicherung der Beklagten für erforderlich gehalten haben, der Ehefrau Se einen Anspruch einzuräumen, der über ihren Tod hinaus bestehen und vererblich sein sollte. Die von der Revision angeführte Tatsache, daß Richard Se ausweislich seines Testaments vom 1. Dezember 1941 die Beklagten der besonderen Fürsorge seines Erben empfohlen habe, könnte in diesem Zusammenhange eher gegen als für die Beklagten sprechen. Eine solche Fürsorge war weitgehend überflüssig, wenn die Beklagten schon Ansprüche aus der behaupteten Vereinbarung hätten haben sollen.

3) Das Berufungsgericht brauchte - entgegen der Ansicht der Revision - auch der Auffassung des Zeugen D kein entscheidendes Gewicht beizulegen, daß Dora Senkel das Beteiligungsrecht in Höhe von 30 % selbständig erworben habe und "es möglicherweise auch vererben konnte" (Bl 20R in BA 5 OHG/52 LG Bielefeld). Es besteht kein Anhalt dafür, daß das Berufungsgericht diesen Teil seiner Aussage - wie die Revision nach § 286 ZPO rügt - übergangen hat. Das Berufungsgericht hat sich im übrigen mit der Aussage des Zeugen D eingehend auseinandergesetzt. Dem vorerwähnten Satz brauchte es schon deshalb keinen besonderen Beweiswert beizumessen, weil er keine Tatsachenbekundung, sondern eine - tatsächlich nicht näher belegte - bloße Mei-

nungsausßerung des Zeugen enthielt ("nach meinem Dafürhalten"), die durch das Wort "möglicherweise" noch weitgehend abgeschwächt war.

4) Die Revision rügt weiter, die Feststellung des Berufungsgerichts, die Eheleute Se■■■■ hätten sich immer gut verstanden, sei "in dieser Absolutheit prozeßwidrig". Mit Schriftsatz vom 8. September 1952 (Bl 7 GA) hätten die Beklagten den Zeugen D■■■■ auch dafür benannt, daß Richard Se■■■■ sehr leichtlebig gewesen sei und es mit der ehelichen Treue nicht ernst genommen habe. Dora Se■■■■ habe gehofft, mit der Beteiligung eine gewisse Sicherheit für den Fall zu bekommen, daß Richard Se■■■■ sich einmal von ihr scheiden lassen würde. D■■■■ habe auch hierzu vernommen werden müssen. - Auch diese Revisionsangriffe sind nicht berechtigt. Die Feststellung des Berufungsgerichts, die Eheleute hätten sich immer gut verstanden, beruht ersichtlich auf dem unstreitigen Sachverhalt, nach welchem Dora Se■■■■ die Arbeit der Erfindergemeinschaft weitgehend unterstützt hat und Richard Se■■■■ seinerseits in den Jahren 1933 bis 1943 trotz ihrer jüdischen Abstammung zu ihr gehalten und ihre Verdienste um ihn selbst, insbesondere um seine Erfindungen in seinem Testament vom 1. Dezember 1941 warm anerkannt hat. Auf Grund dieser Tatsachen war die angegriffene Feststellung, insbesondere in dem Zusammenhang, in dem das Berufungsgericht sie getroffen hat, auch dann nicht aktenwidrig, wenn unterstellt wird, es seien in früheren Jahren gelegentlich Spannungen zwischen den Eheleuten aufgetreten. Von der Vernehmung des Zeugen D■■■■ zu dieser Frage konnte das Berufungsgericht schon deshalb absehen, weil es nicht darauf ankommt, auf Grund welcher einseitigen Vorstellungen Dora Se■■■■ auf eine Beteiligung hingewirkt hat, sondern darauf, was die Vertragspartner beiderseitig mit der Vereinbarung

gewollt und sich beim Vertragsschluß gegenseitig erklärt haben. Dafür ergab der Beweisantritt jedoch nichts.

5) Auf Grund der letzteren Erwägung ist es für die Entscheidung auch unerheblich, daß die Rechtsprechung heute in zunehmendem Maße geneigt ist, einer Ehefrau, die über den Rahmen des üblichen hinaus im Berufe des Mannes mitarbeitet, einen Anspruch an dem gemeinsam erzielten wirtschaftlichen Erfolg zuzubilligen. Haben die Eheleute eine bestimmte Vereinbarung getroffen, welche hier vom Berufungsgericht festgestellt worden ist, dann besteht keine rechtliche Handhabe und auch kein Anlaß, einem der Vertragsteile mehr zuzubilligen, als er sich selbst ausbedungen hat. Aus der erwähnten Rechtsprechung läßt sich aber auch keine Vermutung dafür ableiten, daß eine zwischen Eheleuten verabredete Beteiligung eines Ehegatten an Einkünften des anderen im Zweifel vererblich sei. Diese Rechtsprechung will die Nachteile mildern, die sich für die Ehefrau selbst aus der bisherigen Gestaltung des gesetzlichen ehelichen Güterrechts, ergeben; sie hat aber die Belange der Erben der Ehefrau nicht im Auge.

VI. Die Revision der Beklagten war nach allem mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Schmidt

Ascher

Kregel

v. Werner

Wüstenberg